

Ausbildungs- und Prüfungs- Reglement für Junghunde-Gruppenleiter SKG JuGL

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera
Sagmattstrasse 2, 4710 Balsthal

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio

Postfach
CH – 4710 Balsthal

☎ 031 306 62 62

E-Mail info@skg.ch

Homepage www.skg.ch

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	2
2. Ziel der Ausbildung	2
3. Zulassung zur Ausbildung	2
4. Ausbildungs- und Kursleitung	2
5. Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung	3
6. Qualifikation der Lehrenden	4
7. Präsenzpflicht	5
8. Prüfung	5
9. Erteilung und Verfall des Diploms	6
10. Fort- und Weiterbildung	7
11. Sanktionen	7
12. Schlussbestimmungen	7

1. Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Aus- und Weiterbildung sowie die Prüfung von auf die Ausbildung von Junghunden spezialisierten Gruppenleitern SKG (JuGL). Verantwortlich für diese Spezial-Ausbildung ist der Arbeitsausschuss Ausbildung und Ausbildungscoordination SKG (AAKA).

2. Ziel der Ausbildung

- 2.1.** Junghunde-Gruppenleiter SKG verfügen über vertieftes Wissen und spezielle Fertigkeiten in der Ausbildung von Junghunden sowie in der Anleitung und Beratung ihrer Halter. Sie haben Grundkenntnisse über die physiologischen, Körperlichen/anatomischen und verhaltensbiologischen Prozesse und Veränderungen im Verlaufe der Junghund- und Pubertätsphase von heranwachsenden und sozial reifenden Hunden. Sie kennen insbesondere die Bedeutung, den Sinn und Zweck der Adoleszenzphase als zweite und letzte Sozialisierungsphase im Rahmen der Verhaltensentwicklung bei Hunden. Im Umgang mit Junghunden erkennen und berücksichtigen sie typische pubertätsbedingte Besonderheiten, Auffälligkeiten und Schwierigkeiten, sowie spezielle Chancen und Gefahren.
- 2.2.** Der Absolvent dieser Ausbildung erhält mit erfolgreichem Prüfungs-Abschluss die Anerkennung und das Diplom der SKG als Junghunde-Gruppenleiter SKG (JuGL). Als JuGL SKG verpflichtet er sich zum Ehrenkodex der SKG für Hunde- und Hundehalter-Ausbildende.

3. Zulassungsbedingungen

- 3.1.** Mindestalter 20 Jahre
- 3.2.** Mehrjährige Hundehaltungs-Erfahrung
Erfahrung in der Haltung, persönlichen Betreuung und Ausbildung mindestens eines eigenen Hundes spätestens ab dem Junghundealter
- 3.3.** Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen und Voraussetzungen entscheidet die Fachstelle Ausbildung. Beschwerdeinstanz ist der AAKA.

4. Ausbildungs- und Kursleitung

4.1. Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung obliegt der Fachstelle Ausbildung, Sie ist insbesondere verantwortlich für die Kurs-Konzeptionierung, die Erarbeitung der Kursinhalte, der Lernziele und die Festlegung des Kursumfanges. Sie definiert die Anforderungen an die Dozenten/Instruktoren/Assistenten und zeichnet verantwortlich für die Einhaltung des Ausbildungsreglements.

Die Ausbildungsleitung kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) abgetreten werden.

4.2. Kursleitung

Die Kursleitung obliegt der Fachstelle Ausbildung. Sie zeichnet verantwortlich für die Durchführung einzelner oder sämtlicher Ausbildungsteile (=Module) eines Lehrganges. Sie leistet insbesondere administrative Aufgaben wie die Planung, Terminierung, Budgetierung, Ausschreibung, Abrechnung, Miete der Räumlichkeiten und der benötigten Infrastruktur und ist zuständig für die Verpflichtung der Dozenten/Instruktoren/Assistenten, sowie die Begleitung des Kurses und die Betreuung der Kursteilnehmer.

Die Kursleitung kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) abgetreten werden. Die spezifischen Anforderungen werden im Mandatsvertrag geregelt. Der Mandatsträger bestimmt die für die Durchführung eines Kurses hauptverantwortliche Person, die betreffend sämtlicher Fragestellungen auch Ansprechperson der Kursleitung ist.

5. Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildung ist modular aufgebaut und gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil (Theorie- und Praxis-Modul). Sie versteht sich als auf die Ausbildung von Junghunden spezialisierte Zusatzausbildung zur Gruppenleiter-Ausbildung SKG und kann zeitlich parallel mit dieser absolviert werden. Sämtliche Ausbildungsteile, die identisch oder zumindest gleichwertig mit jenen der Gruppenleiter-Ausbildung SKG sind, können bei einem beliebigen dazu autorisierten Anbieter (Mandatsträger) besucht werden. Dabei gilt zu beachten, dass sämtliche praktischen Ausbildungsteile der GL-Ausbildungen en bloc und jeweils nur bei einem einzelnen autorisierten Anbieter zu absolvieren sind.

5.1. Umfang und Inhalte des Theorie-Moduls

Das Theorie-Modul umfasst die 6 Gruppenleiter-Pflichtseminare (oder diesen in Umfang, Inhalt und Lernzielen entsprechende Theorie-Seminare anderer Ausbildungen), nämlich Recht (1/2 Tag), Veterinärmedizin (1 Tag), Methodik/Didaktik (1 Tag) für Hundetrainer, Lerntheorie und Lernpsychologie des Hundes (1 Tag), allgemeine Verhaltensbiologie (1 Tag) sowie Meide- und Aggressionsverhalten des Hundes (1 Tag) und mindestens 2 Junghunde-Gruppenleiter spezifische Module (mind. 2 x 1/2 Tag), die den folgenden Schwerpunkts-Themen gewidmet sind:

- Der Junghund aus der veterinärmedizinischen Perspektive (Medizinische Probleme und Krankheiten des jungen/pubertierenden Hundes, Stichworte zu Ernährung, Wachstum, Beschäftigung, körperlichem Training des jungen/pubertierenden Hundes)
- Der Junghund aus der verhaltensbiologischen Perspektive (normale und gestörte Verhaltensentwicklung nach Abschluss der Sozialisierungsphase,

Schwerpunkte der Beziehungsförderung in der Junghunde-bzw. Adoleszenz-Phase, Erkennen und Handeln pubertätsbedingter Probleme)

5.2 Umfang und Inhalte des Praxis-Moduls

Das Praxis-Modul dient dem Praxis-Transfer und der Anwendung bzw. Umsetzung des theoretischen Wissens. Es umfasst mindestens 8 Kurstage, davon 6 Gruppenleiter-Pflichtseminar-Tage Praxis (oder diesen in Umfang, Inhalt und Lernzielen entsprechende Praxis-Tage anderer Ausbildungen) und 2 schwerpunktmässig praktische Tages-Seminare sowie 2 selbstständig anlässlich regulär durchgeführter Junghunde-Unterrichtsstunden (Alter der teilnehmenden Hunde ab 5 Monate bis ca. 12 Monate) zu leistende und zu dokumentierende Anwartschaften.

Die Schwerpunktthemen im praktischen Unterricht sind:

- Vermitteln wichtiger Grundlagen des Lernens beim jungen/pubertierenden Hund an Hundehalter
- Anleitung und Beratung der Halter betreffend möglicher Schwierigkeiten/Auffälligkeiten im Verhalten und der Ausbildung von pubertierenden Hunden
- Vermitteln alltagsrelevanter und für die Adoleszenzphase wichtiger Ausbildungsziele

Details zu den genannten Inhalten und die Vorgaben für die zu leistenden Anwartschaften finden sich im Anhang (Ausführungsbestimmungen) dieses Reglements.

6. Qualifikation der Lehrenden

6.1. Anforderungen an Dozenten und Instruierende im Theorie-Teil der Ausbildung

Für Dozenten und Instruierende im Theorie-Teil der Junghunde-Gruppenleiter-Ausbildung gelten dieselben Anforderungen wie an Instruierende und Dozierende im Theorie-Teil der Gruppenleiter-Ausbildung.

6.2. Anforderungen an Dozenten, Instruierende, Betreuende und Assistierende im praktischen Teil der Ausbildung

Auch an Dozenten, Instruierende, Betreuende und Assistierend im Praxis-Teil der Ausbildung werden dieselben Anforderungen wie an Ausbilder im praktischen Teil der Gruppenleiter-Ausbildung gestellt. Dokumentierte Anwartschaften dürfen jedoch nur erfahrene, mehrjährig tätige diplomierte Gruppenleiter- oder Junghunde-Gruppenleiter SKG oder Hundetrainer mit einem vergleichbaren Leistungsnachweis anbieten.

6.3. Ernennung von Dozenten und Instruktoren sowie Assistenten

Die Dozenten, Instruktoren, Assistenten und Betreuer werden auf Antrag der Fachstelle Ausbildung vom AKA ernannt.

7. Präsenzpflicht

Grundsätzlich müssen sämtliche Ausbildungseinheiten (=Module) eines Lehrganges besucht werden. Ausnahmen können durch die Ausbildungsleitung bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind zu begründen und der Ausbildungsleitung vor Kursbeginn, möglichst zeitgleich mit der Anmeldung zur Kursteilnahme, schriftlich einzureichen.

8. Prüfung

8.1. Allgemeines zur Prüfung

Die Prüfung fokussiert auf den (praktischen) Kompetenz-Nachweis. Sie findet in Form eines Experten-Gesprächs statt. Als Gesprächs-Grundlage dienen die von den Dozenten im Kurs vermittelten Kenntnisse, die abgegebenen Unterlagen, die in den Kursen und anlässlich der dokumentierten obligatorischen Anwartschaften instruierten, vermittelten und erarbeiteten Fertigkeiten sowie eine auf Video aufgezeichnete selbstständig und reglementskonform durchgeführte Junghunde-Gruppen-Stunde.

Die Ausführungsbestimmungen regeln die Prüfungsdetails, so insbesondere die Form, den Umfang, den Zeitpunkt, den Ablauf, den Inhalt und die Benotung/Bewertung der Einzelprüfungen.

8.2. Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung obliegt der Fachstelle Ausbildung. Sie ist insbesondere für die Gestaltung und Durchführung der Prüfung, die Verpflichtung der Prüfungsexperten, die Information der Prüfungskommission, die Kommunikation der Prüfungsergebnisse sowie die Ausstellung der Diplome bzw. die Korrespondenz mit den Prüfungskandidaten zuständig.

Die Prüfungsleitung untersteht der Prüfungskommission.

8.3. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission beaufsichtigt die Prüfung und die Prüfungsleitung. Insbesondere zeichnet sie verantwortlich für die Regelkonformität der Prüfung und genehmigt die Prüfungsbewertungen der Prüfungsexperten, sowie die Prüfungsentscheide der Prüfungsleitung. Die Prüfungskommission kann eine unabhängige Person delegieren, die in ihrem Auftrag einzelnen Teil-Prüfungen beiwohnt und die Rechtmässigkeit der Prüfungsdurchführung überwacht. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird vom ZV auf Antrag des AKA gewählt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Ausbildungswesen der SKG bewandert sein und über vertiefte Kenntnisse dieses Ausbildungs- und Prüfungsreglements verfügen.

8.4. Prüfungsexperten und Prüfungsbeobachter

Die Prüfungsexperten werden vom AAKA auf schriftlichen Antrag der Fachstelle Ausbildung ernannt. An die Prüfungsexperten sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Dozenten/Instruktoren zu den entsprechenden Ausbildungsbereichen. Prüfungsbeobachter handeln im Auftrag der Prüfungskommission und haben entsprechende Befugnisse.

8.5. Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

Anmeldeberechtigt sind nur Kandidaten, die sämtliche für sie vorgeschriebenen Kursteile besucht, sowie die obligatorischen Anwartschaften geleistet haben. Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung muss der Prüfungsleitung/Fachstelle Ausbildung eine Video-Aufzeichnung einer selbstständig geleiteten Junghunde-Gruppenstunde zugestellt werden.

Die Anmeldung ist nur dann gültig und definitiv, wenn sie fristgerecht eingereicht wird und die nachfolgend aufgeführten Beilagen enthält:

- Nachweis über den Besuch des Theorie- und des Praxis-Moduls bzw. der obligatorischen theoretischen und praktischen Ausbildungseinheiten
- Nachweis über die reglementskonform absolvierten 2 Anwartschaften (inklusive Dokumentation)
- Videoaufnahme einer selbstständig konzipierten, vorbereiteten und durchgeführten Junghunde-Gruppenstunde auf USB-Stick oder DVD (Min. 50 Min.) inkl. Lektionenplan und schriftlicher Reflexion

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen und Voraussetzungen für die Prüfungszulassung entscheidet die Fachstelle Ausbildung bzw. die Ausbildungsleitung. Beschwerdeinstanz ist der AAKA.

8.6. Bewertung

Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Notendurchschnitt sämtlicher Teilnoten mindestens 4.0 beträgt und keine Einzelnote unter 3.0 ausfällt.

8.7. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden. Wiederholt werden müssen sämtliche als ungenügend bewerteten Einzelprüfungen.

8.8. Beschwerden

Gegen den Prüfungsentscheid kann innert 10 Tagen nach dessen Eröffnung schriftlich Beschwerde beim AAKA eingereicht werden. Die Überprüfungsbezugnis ist auf Formfehler beschränkt. Der AAKA entscheidet endgültig.

9. Diplom und Zertifikat

Das Diplom (inkl. ggf. Erst-Zertifikat) für Junghunde-Gruppenleiter SKG wird von der Fachstelle Ausbildung der SKG ausgestellt. Das Diplom berechtigt den Inhaber zum Führen des Titels/der Bezeichnung Junghunde-Gruppenleiter SKG. Erfüllt der Diplom-Inhaber die in Ziff. 10 vorgeschriebenen Weiterbildungen und/oder weiterführende an ein Hundetrainer-Zertifikat der SKG gebundene Anforderungen nicht reglementsconform, wird das Zertifikat nicht erneuert. Der Diplominhaber wird nach vorheriger Ankündigung durch die Fachstelle Ausbildung von der Liste der aktiven JuGL SKG gestrichen. Gleichzeitig verliert er auch das Anrecht auf an das Zertifikat gebundene Sonderleistungen der SKG.

10. Fort- und Weiterbildung

Zur Validierung des HTZ müssen innert 4 Kalenderjahren mindestens 3 von der Fachstelle Ausbildung anerkannte und entsprechend ausgeschriebene ganztägige Weiterbildungen sowie eine 1-eintägige Fortbildung absolviert werden. Mindestens eine dieser 4 obligatorischen Bildungsveranstaltungen muss bei der SKG absolviert werden.

11. Sanktionen

- 11.1.** Gegen Diplominhaber, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwider handeln oder staatliche Normen verletzen, welche einen Bezug zum Schutz des Tieres im Generellen oder zum Hund im Speziellen aufweisen, können auf Antrag der Fachstelle Ausbildung auf Anzeige Dritter hin oder aus eigener Wahrnehmung durch den AAKA Sanktionen ausgesprochen werden.
- 11.2.** Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.
- 11.3.** Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:
- Verweis
 - Vorübergehende Sistierung oder definitiver Entzug des Zertifikates
- 11.4.** Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Zentralvorstand der SKG per 01.01.2020 in Kraft.